



## SATZUNG

### § 1 - Name, Sitz und Farben

Der Sportverein Bad Waldliesborn 1949 e.V. ist unter der Nummer 303 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Lippstadt eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Bad Waldliesborn, der Gerichtsstand in Lippstadt. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

### § 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit und der Kameradschaft. Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und vertritt den Amateurgedanken. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

### § 3 - Sportverein

Der Verein umfasst zurzeit die Abteilungen: Fußball (Jugend und Senioren) Fußball Alte-Herren, Tennis und Breitensport. Die Gründung weiterer Abteilungen ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes und einer Bestätigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung. Jeder Abteilung steht ein Vorstand mit einem Abteilungsleiter vor. Sie arbeiten nach den Richtlinien, die vom Vorstand gebilligt sind. Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu vertreten. In Angelegenheiten, die eine oder mehrere der o.g. Abteilungen unmittelbar betreffen, ist der dort tätige Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter zu den Sitzungen des Vorstandes zu laden. Unter den vorbeschriebenen Umständen haben die Abteilungsleiter auch im Vorstand Stimmrecht. Neben der sportlichen Betätigung veranstaltet der Verein zur Stärkung und Pflege des Gemeinschaftsinteresses diverse sportliche und gesellige Veranstaltungen zu denen alle Mitglieder des Vereins das Recht haben, daran teilzunehmen.

### § 4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen in einer besonderen Weise Verdienste erworben haben. Die Übertragung der Ehrenmitgliedschaft

wird auf Vorschlag an den Vorstand gerichtet, die hierüber gemeinsam beraten und bei positiver Entscheidung die Ernennung vornehmen und der in Betracht kommenden Person antragen.

### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied, sei es aktiv oder passiv, muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme gilt mit der Bestätigung durch den Vorstand und der ersten Beitragszahlung als erworben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins rechtsverbindlich anerkannt. Auch treten von diesem Zeitpunkt an alle Vereinsvergünstigungen für das Mitglied sowie auch die versicherungstechnischen Absicherungen in Kraft. Mitglieder der einzelnen Abteilungen sind auch Mitglieder des Sportvereins gem. § 3.

### **§ 6 - Mitgliedschaft des Vereins in den Verbänden**

Der Verein gehört den Sportverbänden an bzw. tritt den Sportverbänden bei, denen er aufgrund der von ihm ausgeübten Sportarten angehören muss. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen gegenüber dem jeweils zuständigen Verband vom Verein erfüllt werden. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Soweit in der nachfolgenden Satzung eine Bestimmung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

### **§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch den Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur jährlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3 maliger erfolgloser Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe des Vereinsvermögens, auch nicht bei Auflösung des Vereins.

### **§ 8 - Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beitragshöhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Beitragshöhe und Fälligkeit für die einzelnen Abteilungen werden durch die Abteilungsvorstände nach deren Satzung festgelegt. Alles andere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung

## **§ 10 - Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Geschäftsführer
- c) dem 1. Kassierer
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem 2. Kassierer
- f) dem Abteilungsleiter Fußball ( Senioren und Jugend )
- g) dem Abteilungsleiter Fußball ( Alte Herren )
- h) dem Abteilungsleiter Tennis
- i) dem Abteilungsleiter Breitensport

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: a) der Vorsitzende, b) der 1. Geschäftsführer, c) der 1. Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Kassierer oder durch den 1. Geschäftsführer gemeinsam mit dem 1. Kassierer.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Abteilungsvorstände gem. § 3, von der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Dem Vorstand fallen u.a. folgende Aufgaben zu: Führung des Vereins, Führung der Kasse und Verwaltung des Vereinsvermögens, Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, Ausführung der Beschlüsse, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Förderung des Vereinszweckes, Erstellen der Protokolle, Erstellen einer Geschäftsordnung, Verleihen von Ordens- oder Ehrenzeichen, Ernennen von Ehrenmitgliedern.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstandes sollten mindestens viermal jährlich stattfinden.

## **§ 11 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 - Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr und

spätestens 5 Wochen nach Jahresende abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinskasten an der katholischen Kirche und in der Tagespresse „Patriot“.

Zur Jahreshauptversammlung gehören u.a.:

- Eröffnung und Begrüßung
- Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Wahl des Protokollführers
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- Jahresbericht des 1. Geschäftsführers
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Berichte der einzelnen Abteilungen
- Wahl des weiteren Versammlungsleiters bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden
- Wahlen (u.a. geschäftsführender Vorstand und Stellvertreter, Kassenprüfer, Beirat )

Bei den Wahlen des Vorstandes gilt folgende Regelung: Der Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer, der 1. Kassierer werden in den geraden Jahren gewählt; der 1. Geschäftsführer und der 2. Kassierer werden in den ungeraden Jahren gewählt.

Die Vorstände der Abteilungen gem. § 14 werden von den einzelnen Abteilungen vorab gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen bis mindestens 8 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen. Die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt, bei mehreren Vorschlägen in geheimer Wahl. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grunde einberufen werden. Sie kann auch einberufen werden, wenn mindestens 40 % aller Mitglieder (stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder) dies verlangen. Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

### **§ 13 - Der Beirat**

Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirates dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

Er besteht aus mindestens 5, höchstens 8 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder sollen über eine möglichst umfangreiche Vereinerfahrung verfügen und durch besondere andere Qualifikationen für die übertragenen Aufgaben geeignet sein. Der Beirat übt eine beratende und vermittelnde Tätigkeit aus und wird auf Veranlassung durch den Vorstand, der Jahreshauptversammlung oder eines Mitgliedes tätig. Der Vorsitzende des Beirates leitet die Ergebnisse der Beschlüsse dem Vorstand zu, der dann die Durchführung übernimmt. Somit ist der Beirat unabhängig von etwaigen Vorstandsbeschlüssen oder Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Weitere Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen sind nicht gegeben, auch der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 14 - Die Jahresversammlungen der Abteilungen**

Die zum Verein gehörenden Abteilungen bilden jeweils einen Abteilungsvorstand nach deren Richtlinien oder Satzungen. Die Versammlungen sind durch den Abteilungsvorstand einmal jährlich einzuberufen. Der Abteilungsvorstand muss durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Der jeweilige Abteilungs-Vorsitzende erhält einen Sitz im erweiterten Vorstand. gem. § 10, b).

## **§ 15 - Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erstellt. Änderungen und Ergänzungen sind durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Sie enthält u.a. Regeln zu Abläufen innerhalb des Vereins und der Abteilungen, zur Förderung der Jugend, zur Beitragshöhe- und Fälligkeit, Verleihung von Ehrennadeln aus Treue und aus Verdiensten.

## **§ 16 - Anträge intern und extern**

Anträge innerhalb des Vereins sind grundsätzlich in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Anträge, die nach außen gestellt werden, müssen in jedem Fall mit dem Vorstand abgestimmt sein und von diesem unterzeichnet werden.

## **§ 17 - Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen, die aufgrund zwingender Notwendigkeit erforderlich werden, können nur durch eine Jahreshaupt- oder außerordentliche Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Änderungen der Abteilungssatzungen werden durch die Jahresversammlungen der Abteilungen beschlossen. Sie sind dem Gesamtvorstand mitzuteilen.

## **§ 18 - Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert hierfür einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn 80 % der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Nach Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 - Zusammenschluss**

Soll ein Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen erfolgen, so ist ebenfalls in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung das Votum von 80 % der Anwesenden erforderlich.

## **§ 20 - Versammlungsprotokoll**

Über alle Versammlungen der Organe ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden.

## **§ 21 - Annahme der Satzung**

Diese vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 31.01.2014 mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder als gültig beschlossen. Sie tritt am 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig ist die bisherige Satzung vom 16.Mai 1991 rechtsungültig.

Lippstadt-Bad Waldliesborn, den 12.09.2014